

- d) die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 57).

§ 4

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Reichsminister der Finanzen werden mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei.

Vom 7. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landespolizei vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 460) wird verordnet:

Abchnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Landespolizei besteht aus den Offizieren, Musikmeistern (SB), Oberwachtmeistern (SB) und Wachtmeistern (SB) — Angehörige der Landespolizei —.

(2) Das Rechts- und Dienstverhältnis der Angehörigen der Landespolizei wird durch diese Verordnung geregelt. Ergänzend gelten die für die Reichsbeamten bestehenden Vorschriften, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 2

(1) Oberste Dienstbehörde für die Angehörigen der Landespolizei ist der Reichsminister des Innern. Seine Befugnisse werden durch den Befehlshaber der Landespolizei ausgeübt, soweit der Reichsminister des Innern sie sich nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde erläßt die Bestimmungen über Einstellung, Beförderung und Ausbildung.

Abchnitt II

Pflichten

§ 3

Die Angehörigen der Landespolizei leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, unbedingten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

§ 4

Für die Angehörigen der Landespolizei ruht die Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen.

§ 5

Die aus dem Dienstverhältnis der Angehörigen der Landespolizei sich ergebenden besonderen Dienstpflichten werden durch die oberste Dienstbehörde bestimmt.

§ 6

Vergehen von Angehörigen der Landespolizei gegen ihre Dienstpflichten werden nach den Bestimmungen der Dienststrafvorschrift für die Landespolizei geahndet.

§ 7

(1) Verlegt ein Angehöriger der Landespolizei schuldhaft seine Dienstpflicht, so hat er dem Reich den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; mehrere haften als Gesamtschuldner.

(2) Hat das Reich wegen der Verletzung der Dienstpflicht durch einen Angehörigen der Landespolizei einem Dritten Schadenersatz geleistet, so hat der Angehörige der Landespolizei dem Reich den Schaden nur zu ersetzen, soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Ein Ersatzanspruch des Reiches gegen einen Dritten geht auf den Angehörigen der Landespolizei in dem Umfange über, als dieser dem Reich Ersatz geleistet hat.

Abchnitt III

Sicherung der rechtlichen Stellung

§ 8

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Landespolizei steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Deutsche Reich muß die Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten angebracht sein, nachdem die Entscheidung der obersten Dienstbehörde den Beteiligten bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Entscheidungen der Dienststellen der Landespolizei über Dienstunfähigkeit und über die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die in dieser Verordnung als endgültig bezeichneten Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind für die Gerichte bindend.

Abchnitt IV

Dienstverhältnis

I. Begründung

§ 9

Die oberste Dienstbehörde ernennt die Angehörigen der Landespolizei, soweit der Führer und Reichskanzler sich dieses Recht nicht vorbehalten hat. Sie kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

§ 10

(1) Angehöriger der Landespolizei kann nur werden, wer

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und deutschen oder artverwandten Blutes ist,
- b) seine aktive Dienstpflicht bei der Wehrmacht erfüllt hat,
- c) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und sonstige Eignung besitzt,
- d) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann die oberste Dienstbehörde zulassen.

§ 11

Das Dienstverhältnis als Angehöriger der Landespolizei wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in den Dienst der Landespolizei“ enthalten sind.

II. Dienstzeit

§ 12

Auf die Dienstzeit in der Landespolizei ist die Militärdienstzeit und die Dienstzeit im Polizei-Vollzugsdienst anzurechnen. Inwieweit eine in einem sonstigen Beamtenverhältnis abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 13

(1) Die Dienstzeit der Wachtmeister (SB) der Landespolizei beträgt in der Regel vier Jahre (regelmäßige Dienstzeit).

(2) Oberwachtmeister (SB) und Wachtmeister (SB) der Landespolizei können nach Maßgabe der verfügbaren Stellen in andere Dienstzweige der Polizei versetzt werden.

(3) Oberwachtmeister (SB) und Wachtmeister (SB) der Landespolizei können sich zu einer längeren Dienstzeit bis zu zwölf Jahren verpflichten.

III. Beendigung

1. Ausscheiden

§ 14

Ein Angehöriger der Landespolizei, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Dienstverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Angehörigen der Landespolizei die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden, oder gegen ihn auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wird.

2. Versetzung in andere Dienstzweige

§ 15

Wird ein Angehöriger der Landespolizei in einen anderen Dienstzweig der Polizei versetzt, so endet sein Dienstverhältnis als Angehöriger der Landespolizei.

3. Entlassung

§ 16

Die oberste Dienstbehörde entläßt die Angehörigen der Landespolizei, soweit der Führer und Reichskanzler sich dieses Recht nicht vorbehalten hat. Sie kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

§ 17

Die Angehörigen der Landespolizei können auf eigenen Antrag nur in begründeten Fällen entlassen werden.

§ 18

Ein Angehöriger der Landespolizei muß entlassen werden, wenn er eigenmächtig über drei Tage hinaus dem Dienst ferngeblieben ist.

§ 19

Ein Angehöriger der Landespolizei kann entlassen werden,

- a) wenn er außer den im § 14 genannten Fällen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- b) wenn er unehrenhafte Handlungen begangen hat, auch wenn dies vor seiner Einstellung geschehen ist,
- c) wenn er sonst schwer oder wiederholt gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat,
- d) wenn er ohne Erlaubnis die Ehe geschlossen hat,
- e) wenn er bei seiner Einstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

§ 20

Ein Angehöriger der Landespolizei kann ferner entlassen werden,

- a) wenn er nach landespolizeiärztlichem Gutachten die zum Dienst in der Landespolizei erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt,
- b) wenn er nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine Dienststellung nötige Eignung nicht besitzt.

§ 21

Ein Offizier der Landespolizei kann außerdem entlassen werden, wenn für ihn keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 22

Oberwachtmeister (OB) und Wachtmeister (WB) der Landespolizei, die nicht in einen anderen Dienstzweig der Polizei versetzt werden, werden nach Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entlassen, es sei denn, daß sie sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben.

§ 23

Das Entlassungsverfahren regelt die oberste Dienstbehörde.

4. Ablauf der Verpflichtungszeit

§ 24

Das Dienstverhältnis der Oberwachtmeister (OB), die sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben (§ 13 Abs. 3), endet mit Ablauf der Verpflichtungszeit.

Abschnitt V

Versorgung

§ 25

(1) Die Bestimmungen über die Versorgung der Angehörigen der Landespolizei und ihrer Hinterbliebenen erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Versorgung wird nur dann nach dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen berechnet, wenn die Dienststelle, aus der das Dienst Einkommen bezogen ist, mindestens ein Jahr bekleidet war, es sei denn, daß die Versetzung in den Ruhestand die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Die Vorschriften der §§ 16 bis 25 gelten nicht für die Oberwachtmeister (OB) und Wachtmeister (WB) der Landespolizei, die nach den Vorschriften der Landesgesetze unkündbar sind oder bis zum 31. Dezember 1935 die Voraussetzungen der unkündbaren Anstellung erfüllt haben. An Stelle dieser Vorschriften treten die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze, denen die Angehörigen der Landespolizei bisher unterstanden.

(2) Die Vorschriften der §§ 16 bis 25 gelten jedoch für solche im Abs. 1 bezeichneten Angehörigen der Landespolizei, die sich bis zum 31. März 1936 unter Verzicht auf alle bisherigen Rechte bereit erklärt haben, unter die Vorschriften dieser Verordnung zu treten.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 über Oberwachtmeister (OB) der Landespolizei gelten auch für die Meister (SB) der Landespolizei.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und welche Vorschriften dann gelten. Sie kann besondere Härten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift ergeben, ausgleichen. Die Entscheidung hat in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erfolgen.

§ 27

Ernennungen und Entlassungen von Angehörigen der Landespolizei in der Zeit nach dem 31. März 1933 und vor dem 1. Oktober 1935 sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von unzuständigen Dienststellen oder in unrichtiger Form ausgesprochen worden sind.

§ 28

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt die oberste Dienstbehörde.

§ 29

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechts- und Dienstverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei regeln, außer Kraft, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 7. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Verordnung zur Durchführung
des § 107a der Reichsabgabenordnung.
Vom 11. Januar 1936.**

Auf Grund von § 12 und § 107a Absatz 5 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1

Der Begriff „Hilfeleistung in Steuerfällen“ (§ 107a der Reichsabgabenordnung) umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen (zum Beispiel auf Grund der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs) bestehen.

§ 2

Die Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung und genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Helfern in Steuerfällen oder von Personen, die unter § 107a Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung fallen, gedeckt ist.

§ 3

(1) Die Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen,

auswärtige Sprechstage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung (die Hilfeleistung in Steuerfällen) im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 4

Bei juristischen Personen und bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 5

Die Erlaubnis wird Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erteilt.

§ 6

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in denjenigen Steuerfällen, die Steuern betreffen, die von einer jüdischen Religionsgesellschaft oder für deren Rechnung erhoben werden, bedürfen Juden einer Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung nicht.

§ 7

Der Gesuchsteller hat durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen, daß er die erforderliche Sachkunde und Eignung besitzt und diese, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dergleichen zu belegen.

§ 8

(1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Gesuchsteller seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebiets, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Gesuchsteller Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dergleichen für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

(2) Personen, die die Tätigkeit bereits vor dem 18. Dezember 1935 ausgeübt haben, ist wegen Verneinung des Bedürfnisses die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn sich aus der Zahl der an dem Ort tätigen Helfer in Steuerfällen oder der an dem Ort tätigen Personen, die unter § 107a Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung fallen, erhebliche Mißstände ergeben haben.